

Allgemeine Schulordnung

Diese Schulordnung regelt die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in den Schulhäusern und auf den Schularealen der Primarstufe Reinach.

Sie soll es allen Schulbeteiligten ermöglichen in angenehmer und zufriedener Atmosphäre zu unterrichten, zu arbeiten und zu lernen.

Die allgemeine Schulordnung wird durch die Hausordnung des jeweiligen Schulhauses ergänzt. Es wird vorausgesetzt, dass alle Betroffenen mit dem Inhalt und den Regeln vertraut sind.

1. Grundlagen

Grundlagen der vorliegenden Schulordnung sind die entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen.

- Bildungsgesetz § 58,3 und § 90
- Verordnungen für den Kindergarten und die Primarschule § 6
- Schulprogramm der Primarstufe Reinach, 2.2.8. Hausordnung

2. Grundsätze

Wir gehen achtsam, freundlich und respektvoll miteinander um. Gemeinsam legen wir Wert auf eine offene und lösungsorientierte Kommunikation.

(aus dem Leitbild der Primarstufe Reinach)

3. Organisation

3.1 Unterrichts- und Öffnungszeiten

Der Stundenplan regelt Beginn und Schluss des Unterrichts.

Ausserhalb der Unterrichts- und Therapiezeiten haben Schülerinnen und Schüler kein Anrecht auf Zutritt zu den Schulräumen.

3.2 Schulweg

Die Verantwortung für den Schulweg der Kinder liegt bei den Eltern / Erziehungsberechtigten.

3.3 Schulareal

Das Schulareal gehört zur Fussgängerzone, das Mopedfahren ist generell untersagt, das Fahren mit Velo, Rollbrett, Trottinett, Rollschuhen, etc. ist während den Unterrichtszeiten verboten.

Velos und Trottinets dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich frühestens 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhausareal aufhalten.

Während der Unterrichtszeit ist das Spielen auf dem Schulareal, sofern es den Unterricht stört, nicht erlaubt. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können vom Hauswart, von den Lehrpersonen und der Schulleitung weggewiesen werden.

Die Nutzung der Rasenplätze resp. Sperrung in den Wintermonaten oder bei Dauerregen ist in der Hausordnung geregelt.

Das Schulareal darf während der Unterrichtszeit und in den Pausen nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen werden.

Kinder dürfen ohne vorherige Benachrichtigung und Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten nicht nachhause geschickt werden (Obhutspflicht).

Die Schulareale sind während den Unterrichtszeiten/ SEB-Zeiten suchtmittelfreie Zonen.

3.4 Aufsicht

Während allen gemeinsamen grossen Pausen sind Lehrpersonen als Aufsicht verantwortlich.

Die Kinder verbringen die grossen Pausen im Freien.

Die Pausenaufsicht sorgt für die Einhaltung der Schulordnung und ist Anlaufstelle für die Anliegen der Schülerinnen und Schüler.

Für alle übrigen Pausen ist die jeweilige Lehrperson für die Aufsicht ihrer Klasse zuständig.

4. Verhaltenskodex

Wir respektieren und tolerieren einander gegenseitig. Dies gilt für die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler und das nicht unterrichtende Personal.

Alle Lehrpersonen tragen die Mitverantwortung für einen geordneten Betrieb und die Einhaltung der Schulordnung auf dem gesamten Schulareal.

5. Ergänzende Regelungen

Alles Schulmaterial und die Einrichtungen werden mit der nötigen Sorgfalt behandelt. Für entstandene Schäden durch mutwilliges Handeln können die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler sowie deren gesetzliche Vertreter haftbar gemacht werden.

Fundgegenstände werden dem Hauswart oder einer Lehrperson abgegeben oder am entsprechenden Ort im Schulhaus platziert.

Für Beschädigung und Verlust von persönlichem Material übernimmt die Schule keine Haftung.

Gefährliche oder waffenartige Gegenstände sind auf dem Schulareal verboten. Sie werden umgehend eingezogen. Wenn nötig werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (Information der Eltern, der Schulleitung). Die Gegenstände werden entweder den Eltern oder den zuständigen Behörden ausgehändigt.

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen ihr Handy oder andere elektronische Geräte bei Betreten des Schulareals ausschalten und unsichtbar versorgen. Dazu gehören auch digitale Uhren mit Verbindung zum Internet.

Sie dürfen nach Ende des Unterrichts und nach Verlassen des Schulareals wieder in Betrieb genommen werden.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte von den Lehrpersonen oder der Schulleitung eingezogen. Nach Schulschluss können sie wieder abgeholt werden.

Ausnahmeregelung: Mittagstisch-BesucherInnen dürfen nach Absprache mit den LeiterInnen des Mittagstisches die Geräte zwischen 12.15 und 13.15 in Betrieb nehmen.

Gegen Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin verstossen, kann die Schulleitung gemäss Bildungsgesetz § 90 und 91 und den Verordnungen zum Bildungsgesetz § 71 und 72 Massnahmen ergreifen.

In allen Punkten, die hier oder in den ergänzenden Hausordnungen der einzelnen Schulhäuser nicht geregelt sind, gelten die kommunalen und kantonalen Vorschriften.

Nach Vernehmlassung bei den Hauswarten von der Schulleitung in Kraft gesetzt.

Reinach, 19. April 2023